



An das Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5 1010 Wien  
Per Email: [cornelia.dunst@bmbwf.gv.at](mailto:cornelia.dunst@bmbwf.gv.at)

**Bitterl König Rechtsanwälte OG**

Mag. Maximilian König | Partner

T +43 1 393 30 33

M +43 664 167 07 60

E [koenig@bklegal.at](mailto:koenig@bklegal.at)[www.bklegal.at](http://www.bklegal.at)

Wien, am 31.10.2018

**Entwurf einer Novelle zum Studentenheimgesetz - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studentenheimgesetz novelliert wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Allgemeine Bemerkungen****1.1. Begutachtungsfrist**

Eingangs erlauben wir uns, auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist von weniger als zwei Wochen (!) hinzuweisen. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung haben Begutachtungsfristen bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen. Im vorliegenden Fall wurde lediglich eine Frist von 13 Tagen eingeräumt, weshalb eine umfassende und abschließende Begutachtung des veröffentlichten Gesetzesentwurfs nicht möglich ist.

**1.2. Begrüßenswerte Klarstellungen**

Grundsätzlich ist die in dem Gesetzesentwurf vorgenommene Differenzierung zwischen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Studentenheimbetreibern zu begrüßen, da nicht alle Regelungen des Studentenheimgesetzes für gemeinnützige und nicht-gemeinnützige Studentenheimbetreiber gleichermaßen sachgerecht und sinnvoll sind.

**Bitterl König Rechtsanwälte OG**

Spengergasse 16/3, 1050 Wien

HG Wien, FN 494631 z | UID: ATU73448548

[office@bklegal.at](mailto:office@bklegal.at) | [www.bklegal.at](http://www.bklegal.at)

Raiffeisenlandesbank NOE-Wien

IBAN: AT20 3200 0000 1275 5708

BIC: RNLNAT33



Insbesondere die Klarstellung, dass nicht-gemeinnützige Studentenheimbetreiber bei der Festlegung des Benützungsentgeltes eben nicht dem Grundsatz der Kostendeckung unterliegen, berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich.

Zu den einzelnen Paragraphen ist folgendes zu sagen:

## **2. Zu Z 8 (§ 5a – Vertragsdauer)**

Gemäß Abs. 2 hat der Studentenheimbetreiber den Studierenden über die Möglichkeit, den Benützungsvertrag auf 24 Monate abzuschließen, nachweislich zu informieren.

Allerdings wird weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen dargestellt, wie diese nachweisliche Information zu erfolgen hat. Es sollte daher zumindest in den Erläuterungen eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen.

## **3. Zu Z 13 (§ 7 – Heimvertretung)**

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob in Studentenheimen von nicht-gemeinnützigen Studentenheimbetreiber überhaupt eine Heimvertretung verpflichtend vorgesehen sein soll. Denn diese Einrichtungen haben vielfach eher den Charakter von Serviced-Apartments, die in einem von Angebot und Nachfrage dominierten, freien Markt bestehen, als den von gemeinnützigen Studentenheimen, die primär einen sozialen Zweck verfolgen und keine nach Marktpreisen zu bezahlende Leistung erbringen. Bei gemeinnützigen Studentenheimen ist daher eine Heimvertretung insofern sinnvoll, um die Festsetzung des Benützungsentgeltes und damit die soziale Ausrichtung des Studentenheimbetreibers zu überprüfen. Bei nicht-gemeinnützigen Studentenheimbetreibern hingegen entfällt diese Kontrollfunktion der Heimvertretung gänzlich. Es sollte daher die Einrichtung einer Heimvertretung in Studentenheimen von nicht-gemeinnützigen Studentenheimbetreibern den Studentenheimbetreibern freigestellt werden.

Unabhängig davon ist die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens bei der erstmaligen Wahl einer Heimvertretung (insbesondere bei Neuerrichtung eines Studentenheimes) unklar. Denn gemäß § 7 Abs 3 ist das Wahlverfahren in der Heimvertretungsordnung zu regeln, welche wiederum von der Heimvertretung beschlossen wird. Logischerweise kann es eine solche Heimvertretungsordnung vor der erstmaligen Wahl einer Heimvertretung nicht geben. Diese Regelungslücke sollte daher geschlossen werden.



#### 4. **Zu Z 28 (§ 17 – Datenverarbeitung)**

Der Gesetzesentwurf sieht nicht nur eine umfangreiche Ermächtigung des zuständigen Bundesministers zur Datenerhebung und -verarbeitung „personenbezogener Daten“ und „sonstige[r] Informationen betreffend Studentenheime“, sondern auch weitere Datenverarbeitungen und Übermittlungen vor.

Gemäß Art 5 Abs 1 lit b DSGVO muss der Zweck der Verarbeitung spätestens im Zeitpunkt der Aufnahme der Verarbeitung eindeutig festgelegt sein. Das Erheben von Daten für Zwecke, die zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht feststehen oder nicht ausreichend bestimmt sind, ist mit Art 5 Abs 1 lit b DSGVO unvereinbar<sup>1</sup>. Es sollte daher bereits im Gesetz ausdrücklich dargelegt werden, zu welchem Zweck diese Datenverarbeitungen vorgenommen werden.

Des Weiteren ist unklar, welche „sonstige Informationen betreffend Studentenheime“ gemäß § 17 Abs. 1 automationsunterstützt zu verarbeiten, in geeigneter Form zu veröffentlichen und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu übermitteln sind. Dies sollte bereits aus dem Gesetz abschließend hervorgehen um Unklarheiten zu vermeiden.

Auch in den §§ 17 Abs. 3 und 4 fehlt die Angabe des konkreten Zwecks der Datenverarbeitung. Die Formulierung „zur Erfüllung ihrer Aufgaben“ erscheint jedenfalls sehr weit gefasst zu sein und ist damit nicht ausreichend bestimmt im Sinne des Art 5 Abs 1 lit b DSGVO. Es sollte daher im Gesetzestext präzisiert werden, zur Erfüllung welcher Aufgaben die Heimvertretung, der Sprecher der Heimvertretungen und der Schlichtungsausschuss des betreffenden Studentenheims die in Absätzen 3 und 4 genannten personenbezogenen Daten benötigen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates per Email zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Maximilian König  
**Bitterl König Rechtsanwälte**

---

<sup>1</sup> Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz in *Knyrim*, DatKomm Art 5 DSGVO Rz 22 (Stand 1.10.2018, rdb.at)